



## Stellungnahme

### der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V.

#### zum Referentenentwurf des BMAS Bundesteilhabegesetz – BTHG vom 26.04.2016

Weibernetz e.V. positioniert sich gerne zum Entwurf des Bundesteilhabegesetzes und nimmt daher die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr. Wir werden uns in dieser Stellungnahme insbesondere auf die gleichstellungspolitische Relevanz im vorgelegten Referentenentwurf beziehen und anschließend einige Schlaglichter auf das gesamte Vorhaben werfen.

### 1. Gleichstellungspolitische Relevanz

Erklärtes Ziel eines Bundesteilhabegesetzes ist die Verwirklichung von Menschenrechten im Lichte der UN-BRK, sind Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Hieran muss sich der vorliegende Entwurf messen lassen.

Für Weibernetz war immer klar: In einem neuen Bundesteilhabegesetz muss es spürbare Verbesserungen der Lebensrealität für Frauen mit Behinderungen geben. Noch ist es gesellschaftlich so, dass Frauen sehr viel häufiger Familienarbeiten übernehmen und in diesen Bereichen häufig schlechter gestellt sind als Arbeitnehmer\_innen. Auch erleben sie wesentlich häufiger häusliche und sexualisierte Gewalt als Männer mit Behinderungen und es fehlt an Schutzvorkehrungen zum Beispiel im Bereich der Assistenz und Pflege sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Entsprechend sind diverse Themenbereiche eines Bundesteilhabegesetzes angesprochen.

Angesichts des vorgelegten Entwurfs konstatieren wir:

- **Es gibt nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf Wahl der Assistenzperson!** Assistenz und Unterstützung sind ein Garant für gesellschaftliche Teilhabe. Auch vor dem Hintergrund der häufigen Gewalterfahrungen fordern behinderte Frauen seit vielen Jahren den Rechtsanspruch auf Wahl der Assistenz- oder Pflegeperson – auf Wunsch geschlechtergleiche Assistenz.

Politische  
Interessenvertretung  
Öffentlichkeitsarbeit  
Koordination  
Information

Samuel-Beckett-Anlage 6  
34119 Kassel  
Tel.: 0561 72 885-310  
Fax: 0561 72 885-2310  
[www.weibernetz.de](http://www.weibernetz.de)

Bankverbindung:  
Kasseler Sparkasse  
BLZ: 520 503 53  
Konto: 1 105 577

Dieses Projekt wird  
gefördert durch das  
Bundesministerium für  
Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

Es bestand die berechtigte Hoffnung, dass dieser Anspruch nun in einem Bundesteilhabegesetz endlich umgesetzt wird. Sie ist jedoch zerschlagen worden, denn:

- Mit dem Poolen von Leistungen (§ 116) können Assistenznehmer\_innen auch ohne ihre Zustimmung einem Assistenzdienst zugeteilt werden, der die Assistenzleistungen dann gemeinschaftlich für Mehrere erbringt.
  - Es werden Pauschalen eingeführt, die zu Leistungseinschränkungen führen können, weil die Träger der Eingliederungshilfe die Höhe und Ausgestaltung ohne die Betroffenen festlegen (§§ 105, 116). Damit wäre die selbstbestimmte Wahl der Assistenz ebenfalls eingeschränkt.
  - Es gibt nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf Assistenz im Krankenhaus oder in der Reha. Er gilt wie derzeit nur für Assistenznehmer\_innen, die auch Arbeitgeber\_innen für die Assistenzpersonen sind (§ 78 Abs. 2). Hier geht es neben dem Selbstbestimmungsrecht der Wahl einer Assistenzperson um eine im Sinne der UN-BRK angemessene Versorgung im Krankenhaus oder in der Reha.
- **Es gibt nach wie vor keinen klaren Rechtsanspruch auf Elternassistenz und begleitete Elternschaft!**
    - Auch wenn immer mehr Väter ihre Elternaufgaben wahrnehmen, sind es nach wie vor überwiegend Mütter, die Familienarbeiten leisten. Sie fordern seit langem einen klaren Rechtsanspruch auf Elternassistenz und begleitete Elternschaft, klare Regelungen der Zuständigkeiten in allen konkurrierenden Gesetzen sowie Komplexleistungen wie aus einer Hand, so dass bisherige Rechtsstreitigkeiten ausbleiben. Im vorgelegten Gesetzentwurf ist jedoch lediglich eine Klarstellung erfolgt, die nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein kann (§ 78 Abs. 3 und § 4 Abs. 4). Ein wirklicher Rechtsanspruch, insbesondere auf begleitete Elternschaft lässt sich daraus nicht ableiten.
  - **Frauen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen, haben nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf Leistungen zur Beschaffung und Instandhaltung eines Autos!**
    - Frauen, die Familienarbeit leisten und zum Beispiel im Rahmen der Kinderbetreuung ein Auto benötigen, haben keinen Rechtsanspruch auf Zuzahlungen für die Beschaffung und Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs. Dieser besteht nach wie vor lediglich für Menschen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen. In der Begründung zu § 114 wird zwar angeführt, andere Gründe seien nicht ausgeschlossen, sie „müssen aber mindestens vergleichbar gewichtig sein“. Da Familienarbeiten nicht explizit genannt sind, atmet dieser Gesetzentwurf offenbar noch den Geist, die Teilhabe am Arbeitsleben sei als gesellschaftlicher Beitrag am wichtigsten; alle anderen Bereiche wie Familienarbeit sind nachgeordnet.

Das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ im Weibernetz e.V. nimmt zudem wie folgt Stellung zur Verankerung von Frauenbeauftragten in Werkstätten (§ 222 BTHG) sowie zu Artikel 21 „Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung“:

- **Es soll in jeder WfbM Frauenbeauftragte geben. Das ist gut! Aber sie brauchen auch gute Bedingungen, sonst dienen sie als Alibi!**
  - Frauenbeauftragte sind ein wichtiger Fortschritt für die Stärkung der weiblichen Beschäftigten in den Werkstätten und ein wirkungsvolles Instrument zur Gewaltprävention in den Einrichtungen. **Aber: Eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin sind für große Einrichtungen zu wenig!** Damit Frauenbeauftragte in den Werkstätten tatsächlich eine Chance haben, ihre Aufgabe zu erfüllen, braucht es in jeder Betriebsstätte /Zweigwerkstatt eine Frauenbeauftragte plus Stellvertreterin! Für die Frauenbeauftragte ist es nicht leistbar, an mehreren Standorten gleichermaßen präsent zu sein und für alle Frauen in der Gesamteinrichtung Angebote und Sprechstunden in einem zufriedenstellenden Maße anzubieten.  
Für die Werkstatträte wird im selben Entwurf die Anzahl der Mitglieder in großen Einrichtungen angemessen erhöht, da sich in den vergangenen Jahren herausgestellt hat, dass die bisherige Regelung für große Werkstätten mit mehreren Betriebsstätten unzureichend war. Das begrüßen wir sehr und können gleichzeitig nicht nachvollziehen, warum die Anzahl der Frauenbeauftragten nicht ebenfalls adäquat je nach Anzahl der Beschäftigten erhöht werden soll.  
An anderer Stelle im Entwurf wird auf eine Schlechterstellung der Frauenbeauftragten gegenüber dem Werkstattrat hingewiesen. Die Frauenbeauftragte soll nicht die Vermittlungsstelle anrufen können, weil Gleichstellungsbeauftragte in den Betrieben dieses Recht auch nicht hätten (S. 358). Mit Verweis auf die betrieblichen Gleichstellungsbeauftragten wäre hier jedoch ein Argument zugunsten der Anzahl der Frauenbeauftragten in großen Einrichtungen zu finden: So können in großen Betrieben und Dienststellen bis zu vier Beauftragte bestellt werden (vgl. § 19 Abs.4 BGLG – Bundesgleichstellungsgesetz).
  - **Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten ist nicht ausreichend: Frauenbeauftragte in Werkstätten brauchen Mitwirkungs-, Mitsprache und Vorschlagsrechte, um die Interessen der Frauen wirkungsvoll zu vertreten!**  
Die Frauenbeauftragte vertritt nach dem Entwurf Art. 21, Abschnitt 4a die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. Wenn die Frauenbeauftragte nicht nur eine Alibi-Funktion haben soll, braucht sie klare Kompetenzen, um die Rechte der Frauen umzusetzen. Im vorliegenden Entwurf fehlen jegliche Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte, die

Frauenbeauftragte darf im Konfliktfall die Vermittlungsstelle nicht anrufen (mit dem o.g. Verweis auf die Gleichstellungsbeauftragten in Betrieben). Wir befürchten, dass diese unzureichende rechtliche Stellung dazu führt, dass die Frauenbeauftragte nur eine Feigenblatt-Funktion erhält, in dem sie die Maßnahmen der Werkstattleitung oder Beschlüsse des Werkstatttrats zur Kenntnis nehmen und „abnicken“ können. Im Konfliktfall haben sie aber keinerlei Kompetenzen, um Maßnahmen, die Frauen benachteiligen würden, zu verhindern. Desweiteren fehlt aus unserer Sicht ein proaktives Vorschlagsrecht für die Frauenbeauftragten, mit dem sie selbst aktiv Angebote wie Selbstbehauptungskurse, Frauengruppen und ähnliches anstoßen können.

- **Frauenbeauftragte brauchen Barrierefreiheit /Kommunikationshilfen!**  
Aufgrund fehlender Barrierefreiheit sind bestimmte Gruppen von Frauen von den Angeboten der Frauenbeauftragten völlig ausgeschlossen: So können gehörlose Frauen die Sprechstunde und die Angebote der Frauenbeauftragten nicht nutzen, wenn es keine Gebärdensprachdolmetscherinnen gibt. Auch haben gehörlose Frauen kaum die Möglichkeit, sich als Frauenbeauftragte wählen zu lassen, wenn sie für ihre Tätigkeiten (Sprechzeit, Veranstaltungen, Schulungen und Weiterbildungen) keine Dolmetscherinnen zur Verfügung haben. Hier braucht es unbedingt eine Klärung, wie Kommunikationshilfen und andere Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Frauenbeauftragten zur Verfügung gestellt werden können.
- **Die Rolle und Stellung der Unterstützerin ist nicht ausreichend geklärt. Um Unsicherheiten und Rollenkonflikte zu vermeiden, müssen Aufgaben, Rechte und Kompetenzen klar geregelt sein!**  
Die Aufgaben und Kompetenzen der Unterstützerinnen müssen klar definiert sein und die entsprechende Freistellung für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Frauenbeauftragten muss sichergestellt werden.

#### **Zusammenfassung der gleichstellungspolitischen Relevanz im Gesetzesvorhaben:**

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Aus gleichstellungspolitischer Sicht bringt der vorgelegte Gesetzentwurf keine erkennbaren Fortschritte für die Lebensrealität von Frauen mit Behinderung. Eine Ausnahme bilden Frauenbeauftragte in Werkstätten, die jedoch lediglich eine Feigenblatt-Funktion haben, sofern ihre Rahmenbedingungen nicht wie oben beschrieben angepasst werden.

## 2. Grundsätzliche Bewertung

Die Messlatte für ein Bundesteilhabegesetz ist die Verwirklichung der UN-BRK und die bundesweit einheitliche Gewährung von Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe. Hier sind sich Behinderten- und Sozialverbände einig. Nie zuvor ist es bisher gelungen, gemeinsame Kernforderungen für ein Bundesgesetz zu formulieren, die von allen maßgeblichen Verbänden wie dem Deutschen Behindertenrat, dem Paritätischen Gesamtverband, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Deutschen Gewerkschaftsbund sowie der Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und weiterer Verbände getragen werden. Weibernetz steht hinter diesen Kernforderungen.

### **Entsprechend lehnt Weibernetz den vorgelegten Gesetzesentwurf ab, der:**

- nach wie vor das Einkommen und Vermögen (incl. von Partner\_innen oder Ehepartner\_innen) für Leistungen zur Teilhabe heranziehen wird
- die Erbringung gemeinschaftlicher Leistungen auch gegen den Willen vorsieht („Zwangspoolen“)
- den berechtigten Personenkreis für die Beantragung von Eingliederungshilfe einschränkt (Regelung in fünf von neun Lebensbereichen ohne Unterstützung oder in drei Bereichen auch mit Unterstützung nicht teilhaben zu können)
- Öffnungsklauseln für Bundesländer vorsieht, einzelne Leistungen zulasten der Menschen mit Behinderungen reduzieren zu können
- das Leben in Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar (z.B. finanziell) bevorzugt
- die bisherigen Eingliederungshilfeleistungen verengt
- Pflegeleistungen den Vorrang vor Teilhabeleistungen einräumt, wodurch die Gefahr besteht, dass keine Leistungen zur Eingliederungshilfe gewährt werden und ggf. wegen eines Unterstützungsbedarfs in Pflegeeinrichtungen verwiesen wird
- unter Umständen Leistungslücken zulasten behinderter Menschen zulässt, wenn existenzsichernde Leistungen und Teilhabeleistungen getrennt werden
- keine einheitlichen und ausreichenden Standards für inklusive Bildung incl. Unterstützungsleistungen vorsieht

An diesen ausgewählten Beispielpunkten wird eine Zielsetzung des Gesetzesvorhabens sehr deutlich, die bereits in den ersten Seiten des Entwurfs zu lesen ist: Dass „die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (...) so geregelt werden (soll), dass keine neue Ausgabendynamik entsteht“ (S.2).

Ebenfalls deutlich wird, dass die im bisherigen Gesetzgebungsprozess angekündigten deutlichen Verbesserungen der Selbstbestimmung keine Realität geworden sind. Im Gegenzug lassen sich Leistungsverschlechterungen erkennen (s.o).

Gemessen an den langjährigen Forderungen behinderter Menschen sowie den Vorgaben der UN-BRK sehen wir in dieser Gesetzesvorlage in entscheidenden Bereichen keine ausreichenden Schritte zum Erreichen einer gleichberechtigten Teilhabe. Entsprechend verdient dieser Vorschlag den Namen Bundesteilhabegesetz nicht.

  
Kassel/Berlin 18. Juni 2016